

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht Gebrüdere/  
Hertzogen zu Meckelnburg ... Fügen allen ... Unsern Unterthanen und Verwandten  
aller Stände ... so in Unserm Fürstenthumen und Landen/ ihre Gewerbe/  
Kauffmanschafft/ Handel und Wandel zu Wasser und Lande treiben ...  
hochschädliche verringerung der kleinen/ und dahero verursachte steigerung der  
grogen Silbern und Gülden Müntz ... : Geben zu Schwerin ... den 23. Martii, Anno  
1621**

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656500>

Druck Freier  Zugang







# In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht

Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herren / Fügen allen und jeden Unsern Anpfeuten / Rächmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rächtern und Böigten in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwandten aller Stände / auch in gemein allen andern / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / ihre Gewerbe / Kauffmanschafft / Handel und Wandel zu Wasser und Lande treiben / nechst zuentbietung Unserm gnedigen Grusses hiemit zu wissen / Nach dem leider die Erfahrung mehr denn zu viel bezeugt / daß die hochschädliche verringering der kleinen / und dahero verursachte steigering der groben Silbern und Galden Mänzt / je länger je mehr zunimpt / und allerhand geringschätzige Sorten an duppeln Schillingen / und ander geringen Mänzt / in Unsere Fürstenthume und Lande / häufig eingeschoben werden / Dahero nicht allein männiglich hohes und niedriges Standes / omb den mehrertheil ihrer Intraden, Hebz und Nahrungen bereits gebracht / sondern auch deroelben für Augen schwebende ruin und vntergang / dofern solchem übel bey zeiten nicht mechtiglich entgegen gesetzt / und so viel jnmer möglich remedirt und vorgehawet werden solte / vnsehlbar endlich zugewarten.

Und aber bey jetzigen schwierigen Läuften und Zustande / des Heiligen Römischen Reichs / die so lang gewünschte zusammenfesz und remedirung obberährten Mänzt vnweßens / und heilsame obseruantz der Reichs: und Kreis publicirten Mänzt Ordnungen und Probationtügen / besorglich so bald nicht zu werck zu richten / und in vorigen Stande wiederumb zu bringen / Dahero mehrgedachtes Vnheil in Unserm Fürstenthumen und Landen / je mehr und mehr wachsen und zunehmen / männiglich an seiner Nahrung zum höchsten verkürzt / und Unser Land und Leute in eufferstes verderb gefährtet werden möchten / Welchem allen Uns also länger nachzusehen mit nichten gebühren wil.

Als haben Wir zu abwendung obberährten verderblichen Vnheils / die grobe Silberne und Galdene Mänzt / biß durch allgemeynen Reichs: oder Kreis schluß / ein anders statuiret und geordnet wird: Den Reichsthaler auff 40. Schilling Lübsch / einen Königsthaler auff 43. 1/4 pfenning / Einen Rosenobel auff 6. fl. 9. 1/2 pf. Einen Engellotten 4. fl. 2. 1/2 pf. Einen Ducaten 2. fl. 18. 1/2 pfen. Eine Sonnen: oder Französische Crown 2. fl. 12. 1/2 pfen. und einen Goldgälten auff 2. fl. 2. 1/2 pf. valvort und gesetzt.

Setzen / ordnen / und wollen hiemit / daß jechberührte Silberne und Galdene Mänzt sorten / obgefaher massen / und höher nicht eingenommen und außgegeben werden sollen.

Und befehlen demnach allen und jeden Unserm Unterthanen / und angehörigen / so wol auch den frembden / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / Handel und Wandel treiben / hiemit ernstlich / daß ein jeder / er sey wer er wolle / obangeregter Unser Valuation und Mänzt Ordnung / allerdings gelebe / und obspecificirte Silbern und Galdene Mänzt sorten / höher nicht / dann dieselben hierin valvort vnnd gesetzt / bey vermendung der Confiscation und ander ernster vnachlässiger Straff / einigerley weise einnehme und außgebe.

Und weil die von gemischtem Korn gemachte kleine Mänzt / an Schreckenbergen / doppel: und einfachen Schilling / Silber: groschen / Sechselingen / und Dreyern / an Schrott je länger je geringer wird / Als wollen Wir dieselbe alle und jede / auß Landts: fürstlicher Macht und Obrigkeit / hiemit und in krafft dieses / zu verhütung deren fernere einschabung / gantzlich abgeschafft / verboten / und allen Unserm Anpfeuten / Verwaltern / Rächmeistern / Zöllnern / Einnehmern / und andern Dienern / auch Unsern sämtlichen Unterthanen und angehörigen in Städten / und auß dem Lande / so wol den frembden / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / Handel und Wandel treiben / ernstlich auffgelegt und befohlen haben / daß ein jeder / der jeko gangbahren Mänzt sorten auß gemischtem Korn / an Schreckenbergen / Silber: groschen / doppel: und einfachen Schillingen / Sechselingen / und Dreyern / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / für Verschafft hinüro nicht gehalten werden sollen / zwischen diß / und bevorstehenden Pfingsten / sich gänglich ohnig und los mache / und dieselben vor der Zeit an / vnter einigem schein und pretext / wie das immer Namen haben mag / bey vermendung der Confiscation und ander ernster vnachlässiger Straff / darin so wol der Außgeber als Einnehmer / toties vnnd vnso facto vnseßlich sein soll / weder einnehme noch außgebe / sondern sich deroelben gänzlich euffere und enthalte.

Damit aber an guter gangbaren groben und kleinen Mänzt / in Unserm Fürstenthumen und Landen kein Mangel erweine / So wollen Wir auß Unserm Mänztstädten / einen guten Vorrath an Reichsthalern / halben Drehs / und Einfachen / aber auß bewegenden Ursachen keine Doppelschillinge (dann dieselben für ohnig / und biß zu ander verordnung / in Unserm Fürstenthumen und Landen / für Verschafft nicht gehalten werden sollen) von dem Korn des Reichsthalers / und was vnterm Schillinge von lautern Kupff: fer / an ein und zwey Pfennigstücken münzen lassen / Und soll einem jeden / so sich der jetzigen leichten Doppelschillingen so bald nicht ohnig machen kan / wann er dieselben nach dem gewicht (Inmassen der Reichsthaler jetzigen Valor nach / ohne das bereits dahin gestieget / und ein gut theil des Mänztkosten dabey zugesetz werden muß) auff die Mänzt / oder den Bürgermeistern in Städten bringen wird / für das Pfund 8. Reichsthaler oder 13. fl. 8. 1/2 pf. für das halbe Pf. 4. Reichsthal. oder 6. fl. 16. 1/2 pf. für das viertel Pf. 2. Reichsthal. oder 3. fl. 8. 1/2 pf. für 4 Loth einen Reichsthal. oder 1. fl. 16. 1/2 pf. für 2. Loth einen halben Reichsthal. oder 20. 1/2 pf. für 1. Loth einen Drehschal. oder 10. 1/2 pf. für ein halb Loth / einen halben Drehschal. oder 5. 1/2 pf. für 1. Quent in dritthalb 1/2. der neuen guten Mänzt / an obberührten Sorten / den Reichsthaler zu 40. 1/2 pf. gerechnet / ohne einig entgelt oder auffwechsel / alsfort gefolget und geliefert werden.

Und weil demnach der Reichsthaler / als die norma / darnach sich alle Kauffmans: und andere Wahren reguliren / jekt verordnet massen / von dritthalben Galden und mehr / wie er an jetziger leichten Mänzt gänge und gebe / auff 40. 1/2 pf. Lübsch / und also den drittentheil wiederumb herunter gesetzt wird. Und daher die höchste billigkeit erfordert / daß auch die Kauffmans: und andere Wahren / so nach der kleinen Mänzt verkaufft werden / zumal weil der Kauffman für seine Wahren / eben so viel an Reichsthalern als zuvor kombt omb den drittentheil an kleiner Mänzt geringer verkaufft / und also eine gleichmässige Proportio darunter gehalten werde.

Als setzen / ordnen / und wollen Wir / daß alle Kauffmans: und andere Wahren / omb den drittentheil an kleiner Mänzt hinüro geringer verkaufft werden sollen / Ernstlich befehlend / daß keiner / er sey wer er wolle / seine Wahren an Viehualien / Tuch / Seidenzeug / Kram und andern Wahren / wie die immer Nahmen haben / höher denn jeko gesetzt / bey verlust der Wahren / und ander ernster vnachlässiger Straff / verkauffen soll.

Damit auch die Reichsthaler und gute Mänzt / so wol auch das Silber / von vortelhaftigen Leuten verbottener weise / an andere Dertter heuffig nicht verführet / und auß dem Lande gebracht werde / Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unserm Anpfeuten / Verwaltern / Rächmeistern / Böigten / Schultheissen / und andern Befehlshabern / Insonderheit auch den Landeinspennigern / Bürgermeistern und Rath / auch Rächtern und Böigten / in Unserm Städten / daß Sie bey den Eyden und Pflichten / damit Sie Uns verwannde / an allen Zöllen und Pässen zu Wasser und Lande / fleißige aussicht haben / damit die gute Mänzt / berührter massen nicht verführet / und auß dem Lande gebracht werde / und da jemand darüber betreten wird / und in Unserm Fürstenthumen und Landen nicht gnugsam gefessen / denselben re Corpore arrestiren / und sonst ober diesem Unserm Edict und verordnung / ohne einig ansehen der Personen / steiff und feste halten / auff die Verbrecher und Vbertreter / Sie sein auch wer sie wollen / durch sich und andere heimlich und öffentlich / gute aussicht und ein wachendes Auge haben / die verbotene Mänzt / oder erkaupte Wahren / von dem Außgeber oder Einnehmer / Verkäufer oder Käufer / alsobald und vnachlässig Confisciren / und bey gedoppelter erlegung und straff abfordern / und zu sich nehmen / und Uns solchs zu fernem Unser verordnung schleunig notificiren und zuversiehen geben / und soll Ihnen von solcher Confiscirten Mänzt oder Wahren / der dritte theil gereicht und gegeben werden.

Und damit keiner sich der Vnwissenheit zuentschuldigen / So haben wir nicht allein / diß Unser Edict durch den offenen Druck publiciren / von allen Gankeln öffentlich ablesen / an alle Kirchen / Rathhäusern und Schulzengerichten affigiren / sondern auch obbenannten Unserm Befehlshabern / auch Bürgermeistern und Rath / Rächtern und Böigten in den Städten / zu mehrer Ihrer und Unser Unterthanen / sonderlich der einfeltigen und armen Bawersleuten Nachricht und Wissenschaft etliche Exemplaria zu fertigen lassen.

Und wie nun hieran Unser ernster Will und Meynung / Also wird sich auch ein Jeder darnach zu richten / und für Schaden zu hüten wissen / Geben zu Schwerin / vnter Unser Fürstlichen Secreten — den 23. Martij, Anno 1621.





dek-4060.(3.)<sup>18</sup>.







# In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht

Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herren / Fügen allen und jeden Unsern Anpfeulern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten / Richtern und Börgen in den Städten / und sonstigen Unsern Unterthanen und Verwandten aller Stände / auch in gemein allen andern / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / ihre Gewerbe / Kaufmanschafft / Handel und Wandel zu Wasser und Lande treiben / nechst zuentbietung Unserer gnedigen Grusses hiemit zuwissen / Nach dem leider die Erfahrung mehr denn zu viel bezeugt / daß die hochschädliche verringerung der kleinen / und dahero verursachte steigerung der groben Silbern und Guldene Münz / je länger je mehr zunimpt / und allerhand geringschätzig Sorten an duppeln Schillingen / und ander geringen Münz / in Unsere Fürstenthume und Lande / häufig eingeschoben werden / Dahero nicht allein männiglich hohes und niedriges Standes / omb den mehrtheil ihrer Intraden / Hebz und Nahrungen bereits gebracht / sondern auch derselben für Augen schwebende ruin und untergang / dofern solchem übel bey zeiten nicht mechtiglich entgegen geseht / und so viel immer möglich remedirt und vorgehawet werden solte / vnselbar endlich zugerwarten.

Und aber bey jetzigen schwierigen Läuften und Zustande / des Heiligen Römischen Reichs / die so lang gewünschte zusammensetz und remedirung obberührten Münz vnwesens / und heilsame observantz der Reichs: und Kreis publicirten Münz Ordnungen und Probationstagen / besorglich so bald nicht zu werck zu richten / und in vorigen Standt wiederumb zu bringen / Dahero mehrgedachtes Vnheil in Unserm Fürstenthumen und Landen / je mehr und mehr wachsen und zunehmen / männiglich an seiner Nahrung zum höchsten verkürzt / und Unser Land und Leute in eusserstes verderb gestürzt werden möchten / Welchem allen Uns also länger nachzusehen mit nichten gebühren wil.

Als haben Wir zu abwendung obberührten verderblichen Unheils / die grobe Silberne und Guldene Münz / biß durch allgemeynen Reichs: oder Kreis schluß / ein anders statuiret und geordnet wird: Den Reichschaler auff 40. Schilling Lübsch / einen Königshaler auff 43. s. 4. pfenning / Einen Rosenobel auff 6. fl. 9. s. 4. pf. Einen Engellotten 4. fl. 2. s. 4. pf. Einen Ducaten 2. fl. 12. s. 8. pfen. Eine Sonnen: oder Französische Sonnen 2. fl. 12. s. 6. pfen. und einen Goldgälten auff 2. fl. 2. s. valirt und geseht.

Sehen / ordnen / und wollen hiemit / daß jetzberührte Silberne und Guldene Münzsorten / obgefazter massen / und höher nicht eingenommen und außgegeben werden sollen.

Und befehlen demnach allen und jeden Unsern Unterthanen / und angehörigen / so wol auch den frembden / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / Handel und Wandel treiben / hianit ernstlich / daß ein jeder / er sey wer er wolle / obangeregter Unser Valuation und Münz Ordnung / allerdings gelebe / und obspecificirte Silberne und Guldene Münzsorten / höher nicht / dann dieselben hierin valirt vnd geseht / bey vernehmung der Confiscation und ander ernster vnnachlässiger Straff / einigley weise einnehme und außgebe.

Und weil die von gemischtem Korn gemachte kleine Münz / an Schreckenbergen / doppel: und einfachen Schilling / Silber: grossen / Sechslingen / und Dreyern / an Schrott je länger je geringer wird / Als wollen Wir dieselbe alle und jede / auß Landsfürstlicher Macht und Obrigkeit / hiemit und in kraft dieses / zu verhaltung deren fernere einschabung / gänzlich abgeschafft / verboten / und allen Unsern Anpfeulern / Berwaltern / Ruchmeistern / Zöllnern / Einnehmern / und andern Dienern / auch Unsern sämtlichen Unterthanen und angehörigen in Städten / und auß dem Lande / so wol den frembden / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / Handel und Wandel treiben / ernstlich auffgelegt und befohlen haben / daß ein jeder / der jeko gangbahren Münzsorten auß gemischtem Korn / an Schreckenbergen / Silber grossen / doppel: und einfachen Schillingen / Sechslingen / und Dreyern / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / für Verschafft hinfüro nicht gehalten werden sollen / zwischen diß / und bevorstehenden Pfingsten / sich gänzlich ohnig und los mache / und dieselben vor der Zeit an / vnter einigem schein und pretext / wie das immer Namen haben mag / bey vernehmung der Confiscation und ander ernster vnnachlässiger Straff / darin so wol der Außgeber als Einnehmer / toties

Damit aber an guter gangbaren groben und kleinen Münz / in Unserm Fürstenthumen und Landen kein Mangel erscheine / So wollen Wir auß Unserm Münzstädten / einen guten Vorrath an Reichschalern / halben Drths / und Einfachen / aber aus bewegenden Ursachen keine Doppelschillinge (dann dieselben fürhin / und biß zu ander verordnung / in Unserm Fürstenthumen und Landen / für Verschafft nicht gehalten werden sollen) von den Korn des Reichschalers / und was vnterm Schillinge von lauter Kupfer / an ein und zwey Pfennigstücken münhen lassen / Und soll einem jeden / so sich der jetzigen leichten Doppelschillingen so bald nicht ohnig machen kan / wann er dieselben nach dem gewicht (Inmassen der Reichschaler jetzigen Valor nach / ohne das bereits dahin gestrigert / und ein gut theil des Münzlosten dabey zugeseht werden mus) auß die Münz / oder den Bürgermeistern in Städten bringen wird / für das Pfund 8. Reichschaler oder 13. fl. 8. s. für das halbe Pf. 4. Reichsthal. oder 6. fl. 16. s. für das viertel Pf. 2. Reichsthal. oder 3. fl. 8. s. für 4 Loth einen Reichsthal. oder 1. fl. 16. s. für 2. Loth einen halben Reichsthal. oder 20. s. für 1. Loth einen Drthsthal. oder 10. s. für ein halb Loth / einen halben Drthsthal. oder 5. s. für 1. Quent in dritthalb s. der neuen guten Münz / an obberührten Sorten / den Reichsthaler zu 40. s. gerechnet / ohne einig entgelt oder außwechsel / alsfort gefolget und geliefert werden.

Und weil demnach der Reichsthaler / als die norma / darnach sich alle Kaufmans: und andere Wahren reguliren / jetz verordnet massen / von dritthalben Guldern und mehr / wie er an jetziger leichten Münz gänge und gebe / auß 40. s. Lübsch / und also den drittentheil wiederumb herunter geseht wird. Und daher die höchste billigkeit er so nach der kleinen Münz verkaufft werden / zumal weil der Kaufman für se kombt omb den drittentheil an kleiner Münz geringer verkaufft / und also ein

Als setzen / ordnen / und wollen Wir / daß alle Kaufmans: und andere Waringer verkaufft werden sollen / Ernstlich befehlend / daß keiner / er sey wer er Kraut und andern Wahren / wie die immer Rahmen haben / höher denn jetz nachlässiger Straff / verkauffen soll.

Damit auch die Reichsthaler und gute Münz / so wol auch das Silber Dertter heuffig nicht verführet / und auß dem Lande gebracht werde / Als Berwaltern / Ruchmeistern / Börgen / Schultheissen / und andern Befehlshagermeistern und Rath / auch Richtern und Börgen / in Unserm Städten / da wandt / an allen Zöllen und Pässen zu Wasser und Lande / streiffige aussicht führet / und aus dem Lande gebracht werde / und da jemand darüber betret gnugsam gesehen / denselben re Corpore arrestiren / und sonst vber diesen Personen / streiff und feste halten / auß die Verbrecher und Vbertreter / Sie öffentlich / gute aussicht und ein wachendes Auge haben / die verbotene Münnehmer / Verkäufer oder Käufer / alsobald und vnnachlässig Confisciren / sich nehmen / und Uns solchs zu ferner Unser verordnung schleunig notificiren / die jetzigen Münz oder Wahren / der dritte theil gereicht und gegeben werden.

Und damit keiner sich der Unwissenheit zuentschuldigen / So haben wir publiciren / von allen Ganckeln öffentlich ablesen / an alle Kirchen / Rathhäusern und Unsern Befehlshabern / auch Bürgermeistern und Rath / Richtern / Unterthanen / sonderlich der einseitigen und armen Barversleuten Nach

Und wie nun hieran Unser ernster Will und Meynung / Also wird hüten wissen / Geben zu Schwerin / vnter Unser Fürstlichen Secreten. De

auch die Kaufmans: und andere Wahren / eben so viel an Reichsthalern als zuvor bestige Proportio darunter gehalten werde. den drittentheil an kleiner Münz hinfüro geWahren an Vicualien / Tuch / Seidenzeug / en verlust der Wahren / und ander ernster vnhaffrigen Leuten verbottener weise / an andersir hiemit allen und jeden Unsern Anpfeulern / sonderheit auch den Landeinspennigern / Bürgen Eyden und Pflichten / damit Sie Uns verit die gute Münz / berührter massen nicht ver d in Unserm Fürstenthumen und Landen nicht idit und verordnung / ohne einig ansehen der r sie wollen / durch sich und andere heimlich und kauffte Wahren / von dem Außgeber oder Einoppelter erlegung und straff abfordern / und zu erfsehen geben / und soll Ihnen von solcher Conu / diß Unser Edict durch den offenen Druck publizengerichten affigiren / sondern auch obbenand n in den Städten / zu mehrer Ihrer und Unseriffenschaft etliche Exemplaria zu fertigen lassen. n Jeder darnach zu richten / und für Schaden zu tiz. Anno 1621.

